

# **Richtlinie der Stadt Plauen über die Gewährung einer Umzugsbeihilfe für Auszubildende und Studenten**

## **§ 1**

Die Stadt Plauen zahlt eine einmalige Umzugsbeihilfe in Höhe von 150,00 EUR an Auszubildende und Studenten, die eine berufsbildende Schule, das Vogtlandkolleg, studienvorbereitende Schulen oder eine Bildungseinrichtung im tertiären Bereich (z.B. Fachhochschule, Berufsakademie) in der Stadt Plauen besuchen, zum Zwecke der Berufsausbildung oder des Studiums ihre Hauptwohnung erstmalig von außerhalb in die Stadt Plauen verlegt und dort gemäß den Vorschriften des Sächsischen Meldegesetzes angemeldet haben sowie nach der Anmeldung ununterbrochen mindestens 12 Monate, nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, eine angemeldete Hauptwohnung in der Stadt Plauen gehabt haben.

## **§ 2**

Die Umzugsbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Dieser kann nach Ablauf der 12-Monatsfrist bei der Meldebehörde der Stadt Plauen gestellt werden. Ein Antragsformular wird die Meldebehörde bereits bei der Anmeldung ausreichen. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Personalausweis oder Reisepass
2. Immatrikulationsbescheinigung oder Studentenausweis bzw. der Ausbildungsvertrag.

## **§ 3**

Die Umzugsbeihilfe der Stadt Plauen ist freiwillig, es besteht kein Anspruch darauf. Zu Unrecht erhaltene Umzugsbeihilfen können zurückgefordert werden.

## **§ 4**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plauen, den 16.10.2009

Ralf Oberdorfer